



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 09. März 2006

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis:

- Bestellung eines neuen Kreisarchivpflegers
- Bürgersprechstunde des Landrats
- Ausbildungspartnerschaft der Kommunen 2006; Stellenausschreibung
- Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Höchstädt für das Jahr 2006
- Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bergheimer Ried“
- Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen

Bestellung eines neuen Kreisarchivpflegers

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Dillingen

Herrn Dr. Johannes Mordstein

zum neuen Archivpfleger des Landkreises im Ehrenamt bestellt.

Dr. Mordstein tritt die Nachfolge von Herrn Georg Strobel aus Höchstädt an, der aus Altersgründen diese Aufgabe niedergelegt hat.

16.02.2006

S 010

Bürgersprechstunde des Landrats

Landrat Leo Schrell hält am Donnerstag, 16. März 2006, von 15.00 – 18.00 Uhr, im Landratsamt, Zimmer-Nr. 111, eine allgemeine Bürgersprechstunde ab.

Hierbei können alle Kreisbürgerinnen und Kreisbürger dem Landrat ihr Anliegen unmittelbar vortragen. Im Interesse einer zügigen Abwicklung wird gebeten, bei der Vorsprache entsprechende Unterlagen mitzubringen.

Ausbildungspartnerschaft der Kommunen 2006; Stellenausschreibung

Die

- Gemeinde Buttenwiesen,
- Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau,
- Marktgemeinde Bissingen,
- Stadt Lauingen (Donau),
- Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen und die
- Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt

sind Partner des Landkreises Dillingen a.d. Donau bei der Schaffung weiterer Ausbildungsplätze in der Region. Die Ausbildung erfolgt im Verbund. Wir stellen deshalb zum 1. September 2006 zusätzlich ein:

1 Auszubildende/n für den Beruf „Kaufrau / Kaufmann für Bürokommunikation“

1 Auszubildende/n für den Beruf „Fachinformatiker/in Fachrichtung Systemintegration“

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum **20. März 2006** an das Landratsamt, Fachbereich 10, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau zu richten.

Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Josef Libal
Burghagel
Römerstr. 23
89429 Bachhagel Bachhagel
Dachsanierung; Einbau von Schleppgauben

Dieter und Stefanie Schneider
Hühlenstr. 29
89415 Lauingen Haunsheim
Neubau eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage

Michael Elsner
Geizkoflerstr. 11
89437 Haunsheim Haunsheim
Ausbau des Dachgeschosses

Amanda Henneberger
Schumannstr. 10a
8923 Gundelfingen Syrgenstein
Neubau eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage

Karola Schretzmayer
Römerweg 4
86657 Bissingen Bissingen
Ausbau einer Wohnung im Dachgeschoss

Horst Trollmann
Deutschordenstr. 40
89428 Syrgenstein Syrgenstein
Erweiterung einer bestehenden
Doppelgarage

Martina Gruber
Bergheim
Rainerweg 5
89426 Mödingen Mödingen
Nutzungsänderung landwirtschaftlicher
Gebäude zu einem metallverarbeitenden
Betrieb, Anbau von Sozial-, Büro- und
Ausstellungsräumen

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Martin Baur
Unterthürheim
Kirchstr. 8
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen
Nutzungsänderung eines Stadels
zu Wohn- und Abstellräumen,
Einbau von Fenstern und Türen,
Erhöhung des Dachstuhls,
Schaffung einer eigenständigen Wohnung

Anton Baur
Unterthürheim
Kirchstr. 8
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen
Neubau eines Einfamilienhauses

Thomas Mödinger
Siebenbrunnstr. 5a
89438 Holzheim Haunsheim
Neubau eines Einfamilienhauses

Helmut Gold
Erlenweg 1
89353 Glött Glött
Errichten von Dachgauben

Arnold und Carmen Stauber
Lerchenweg 1
89441 Medlingen Medlingen
Errichtung eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage

Zeqir und Kadri Neziri
Brenzer Str. 10
89441 Medlingen Medlingen
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage

Waltraud Seifried
Am Kreuzberg 19
89441 Medlingen Medlingen
Anbau einer Einliegerwohnung
an ein bestehendes Wohnhaus

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Herr Gerald Dworsky
Frau Elke Stutzmiller
Ulrichstr. 4c
89423 Gundelfingen Gundelfingen
Neubau eines Einfamilienhauses
mit Doppelgarage

Gertrud Hintermayr
Frauenstetten
Dorfstr. 55
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen
Neubau eines Einfamilienhauses
in Holzständerbauweise

Josef Finkl KG
Fahrzeuggbau
Marktstr. 43
86657 Bissingen Bissingen
Neubau und Umbau einer Fertigungshalle
und Anlegen eines Lagerplatzes

Herr Bernd Müller
Frau Karin Nägele
In der Ludwigsau 18
89415 Lauingen Mödingen
Errichtung eines Einfamilienhauses
mit Einliegerwohnung

Sabina und Jürgen Heinz
Amselweg 5
86637 Wertingen Wertingen
Errichtung eines Einfamilienhauses
mit PKW-Garage

Maria und Wolfgang Rupprecht
Im Winkel 2
86637 Binswangen Binswangen
Anbau eines Wintergartens

Frau Daniela Keller-Pausewang
Herr Herrmann Keller
Ulmenstr. 1a
89415 Lauingen Lauingen
Umbau und Erweiterung eines
Doppelhauses

Johann Berchtold
Auweg 2
89423 Gundelfingen Gundelfingen
Neubau einer landwirtschaftlichen
Maschinenhalle

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Johann Wiedemann
Heidstr. 2
89415 Lauingen Lauingen
Tektur - Änderungen an der Melkanlage

Stadt Lauingen
Herzog-Georg-Str. 17
89415 Lauingen Lauingen
Teilabbruch von 2 Reihenhäusern
und 1 Garage

Christine Burdack
Dattenhausen
Mühlstr. 11
89446 Ziertheim Ziertheim
Abbruch des bestehenden Gebäudes
sowie Neubau eines Betriebsgebäudes

Albert Schüller
Frauenriedhausen
Dorfstr. 38
89415 Lauingen Lauingen
Neubau eines Betriebsgebäudes

09.03.2006

33-BW

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Höchstädt für das Jahr 2006

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 884 637 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 70 842 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 597 926 € festgesetzt. Dieser nicht gedeckte Bedarf wird in Höhe von 521 930 € nach der Zahl der Verbandsschüler und in Höhe von 75 996 € nach den anteiligen Schuldendienstleistungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für die Berechnung der Verbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 beträgt 779 Schüler.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 06. März 2006
Schulverband

Wanner
Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13. bis 20. März 2006 innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Str.10 (Zimmer Nr. 21), öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit an gleicher Stelle und zu den gleichen Zeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Bildung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Bergheimer Ried"

Die Stadt Dillingen a.d.Donau und die Gemeinden Finningen und Mödingen haben sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu dem Zweckverband „Wasserversorgung Bergheimer Ried“ zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 07.03.2006 Az.: 30-0500.2-06 genehmigt.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Bergheimer Ried“ vom 08. März 2006

Auf Grund der Art. 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gibt sich der Zweckverband „Wasserversorgung Bergheimer Ried“ folgende, durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Bescheid vom 07. März 2006, AZ.: 30-0500.2-06 genehmigte

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Bergheimer Ried“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mödingen.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Mödingen und Finningen und die Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau.
- (2) Andere Körperschaften können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten,

wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder sowie das Gebiet der im Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, DSDL, zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, die Grundlagen für eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage zu schaffen und sich über die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets im Bergheimer Ried den Standort für eine zentrale Wasserförder- und Aufbereitungsanlage zu sichern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Größe der im vor-

aussichtlichen Wasserschutzgebiet gelegenen Flächen des jeweiligen Gemeindegebiets. Nach derzeitigem Stand entsenden die Gemeinde Mödingen drei, die Gemeinde Finningen und die Stadt Dillingen a.d.Donau je zwei Verbandsräte.

- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung in der Regel durch ihren ersten Bürgermeister vertreten; im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Bürgermeister. Mit Zustimmung der im Satz 1 genannten kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn nicht der erste Bürgermeister Verbandsrat ist.
- (4) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes als erste Bürgermeister der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus diesem ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so

entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Während der Vorbereitungsphase (§ 4 Abs. 1) werden keine Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt.
- (3) Für ehrenamtliche Tätigkeiten nach Aufnahme des Versorgungsbetriebs des Zweckverbandes kann eine Entschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorsit-

zenden und der übrigen Verbandsräte durch eine Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 12

Bestimmung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt im Turnus von drei Jahren zwischen den Verbandsmitgliedern.
- (2) Zum Verbandsvorsitzenden wird für die Dauer von drei Jahren ab Gründung des Zweckverbandes der 1. Bürgermeister der Gemeinde Mödingen bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit wechselt turnusmäßig der Vorsitz für jeweils weitere drei Jahre zunächst auf den 1. Bürgermeister der Gemeinde Finningen und daran anschließend auf den Oberbürgermeister der Stadt Dillingen a.d.Donau. Zum Stellvertreter wird der nach Satz 2 turnusmäßig jeweils nachfolgende Bürgermeister bestimmt.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,- Euro mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11.

§ 15

Geschäfts- und Betriebsführung

- (1) Die Geschäftsführung, die Kassenverwaltung sowie die technische Betriebsführung werden gegen Erstattung der anteiligen Kosten auf die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, DSDL, übertragen. Die Übertragungsbefugnisse sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten, sind in einer Zweckvereinbarung zu regeln. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedarf, können den Donau-Stadtwerken Dillingen-Lauingen, DSDL, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Verlangen des Verbandes über alle Angelegenheiten die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 notwendig sind in angemessener Frist Auskunft zu erteilen. Bei Änderung des Flächennutzungsplanes und bei Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen und bei Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 bzw. 35 Abs. 6 BauGB ist der Verband frühzeitig jedoch vor dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Verbandsmitglieder haben alle Bauanträge im Bereich des potentiellen Wasserschutzgebiets vor der Vorlage an die Baugenehmigungsbehörde bzw. vor der abschließenden Behandlung im Genehmigungsverfahren dem Verband vorzulegen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung bekannt gemacht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Vor Aufnahme des Versorgungsbetriebs des Zweckverbandes sind Ausgaben und Kosten, insbesondere die von den Donau-Stadtwerken Dillingen-Lauingen, DSDL, im Rahmen des Aufgabenbereichs nach § 15 aufgewendeten, von den Verbandsmitgliedern im Rahmen von Investitions- und Betriebskostenumlagen zu erstatten. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Schnitt in den letzten drei Kalenderjahren im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (2) Der Zweckverband erhebt, soweit ihm zu einem späteren Zeitpunkt der Betrieb einer gemeinsamen Wasserversorgungsanlage übertragen wird, von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Schnitt in den letzten drei Kalenderjahren im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (4) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Schnitt in den letzten drei Kalenderjahren im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je einen cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

IV. Schlussbestimmungen

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je einen cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
 - (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
 - (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan und Bilanzprüfer ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können bei den Donau-Stadtwerken Dillingen-Lauingen, DSDL, Regens-Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau anordnen.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband

aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau in Kraft.

Dillingen, den 08. März 2006
Weigl
Oberbürgermeister

Finningen, den 08. März 2006
Häusler
1. Bürgermeister

Mödingen, den 08. März 2006
Joas
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 100.316.425, lautend auf Joseph oder Hildegard Benzinger, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 03.03.2006
Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau

Bekanntmachung

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 700.245.014, lautend auf Jürgen Schöttl, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 03.03.2006
Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau

Dillingen a.d. Donau, 09. März 2006
Leo Schrell, Landrat